

**Anlage 8 zum LRV (Gas) nach KoV 13:
Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung)
der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden durch die Stadt-
werke Gotha NETZ GmbH**

1. Die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Marktlokationen - auf Verlangen des Transportkunden unter den Voraussetzungen des § 11 Ziffer 6 LRV vor. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Die vom beauftragenden Transportkunden zu tragenden Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt („Ergänzende Bedingungen und Preisblätter zur NDAV“) der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH.
3. Die Sperrung wird vom Transportkunden auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (vgl. beigefügte **Anlage 8.1.** zum LRV) in Textform bei der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH beantragt. Das Formular ist per Fax oder E-Mail entsprechend dem jeweils gültigen Kontaktdatenblatt an die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH zu übersenden. Die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Sobald und soweit dafür Prozesse im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas festgelegt sind, gelten in dem dafür anwendbaren Rahmen diese Prozessvorgaben.
4. Die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform - bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben im Wege elektronischer Prozesse der Marktkommunikation - über den beabsichtigten Termin (Datum und ungefähre Uhrzeit) der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation – bei der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt. (https://www.stadtwerke-gotha-netz.de/fileadmin/user_upload/pdf/netzanschluss/gas/2019-08-01_ErgBed_NAV_NDAV_mit_Berechnungsbeispiel_SWGN_2019.pdf)
5. Auf Wunsch des Transportkunden wird die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
6. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH von diesem

dritten Messstellenbetreiber die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH nicht zu vertreten.

7. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH den Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 7 Satz 2 LRV hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.
8. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH den Transportkunden unverzüglich in Textform bzw. im Rahmen vorgeschriebener elektronischer Marktkommunikation
9. Ist die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH - z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung - zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt („Ergänzende Bedingungen und Preisblätter zur NDAV“) trägt der Transportkunde.
10. Die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Aufforderung des Transportkunden in Textform – bzw. ab und im Rahmen der Geltung entsprechender Vorgaben per elektronischer Marktkommunikation - mit allen Angaben, die der Identifizierung der Marktlokation dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Marktlokation, Zählnummer, Messlokation), im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Aufforderung auf.

11. Anlagenverzeichnis

Folgende Formulare sind vom Transportkunden zu verwenden, soweit und solange nicht vorrangige Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas gelten:

- Mustersperrauftrag (**Anlage 8.1**)
- Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (**Anlage 8.3**)

Die Stadtwerke Gotha NETZ GmbH verwendet folgende Formulare, soweit und solange nicht vorrangige Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation nach GeLi Gas gelten

- Rückmeldung zur Sperrung einer Marktlokation (**Anlage 8.2**)
- Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (**Anlage 8.4**)